jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/30 2002/02/0302

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2004

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §43;
StVO 1960 §44;
StVO 1960 §52 Z1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2003/02/0220 E 30. Jänner 2004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/02/0107 E 6. November 2002 RS 1

Stammrechtssatz

In einer gemäß § 43 StVO 1960 erlassenen Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen muss keine Anleitung darüber stehen, wie die Kundmachung der Verkehrsbeschränkung zu erfolgen hat, da die Art und Weise, wie Verordnungen kundzumachen sind, ohnehin durch § 44 StVO 1960 geregelt wird. Ein somit keinen normativen Gehalt aufweisender und demnach überflüssiger Satz über die Art der Kundmachung, der noch dazu "verunglückt" ist, in dem der intendierte Verordnungsinhalt (ausgenommen Anrainerverkehr) durch Nennung einer unpräzisen Zusatztafel nicht richtig umgesetzt würde, macht die den tatsächlich gewollten Verordnungsinhalt in die Praxis umsetzende Kundmachung nicht rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002020302.X01

Im RIS seit

04.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at